

26. April 2000/UK

## Infobrief 16/00

### ***Kreditkarten; e-commerce; eidesstattliche Versicherung***

### **Sachverhalt**

Im Infobrief 19/99 hatten wir bereits ausführlich über die betrügerische Verwendung von Kreditkartennummern im Internet Stellung genommen. In der Praxis erstatten die Kreditkartenaussteller hier vorgenommene Fehlbuchungen, wenn der Kunde eine „eidesstattliche Versicherung“ abgibt, dass nicht er die Weisung für die Zahlung durch Angabe der Kreditnummer im Internet abgegeben hat.

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz fragt nach einem verbraucherrechtspolitischen Standpunkt zu dieser Praxis der Kreditkartenunternehmen, „eidesstattliche Versicherungen“ von ihren Kunden zu verlangen. Vor allem stellen Verbraucher häufig die Frage, ob dieses Vorgehen der Kreditkartenaussteller rechtmäßig ist und welche Folge eine (fahrlässige) Falschaussage dabei haben könnte.

### **Stellungnahme**

#### ***Fehlender Rechtsnatur als „eidesstattliche Versicherung“***

Eine wirksame „eidesstattliche Versicherung“ kann nur einer dafür (jedenfalls generell) zuständigen Behörde gegenüber abgegeben werden (dann allerdings ist gem. § 156 StGB eine Falschaussage auch strafbewehrt). Ganz offensichtlich handelt es sich bei Kreditkartenfirmen oder Banken nicht um „Behörden“. Nicht nur dass eine Falschaussage damit strafrechtlich folgenlos ist, insgesamt ist die Bezeichnung als „eidesstattliche Versicherung“ irreführend, da es sich eben gar nicht um eine solche handelt. Der einzige Zweck, eine solche Erklärung als „eidesstattlich“ zu verlangen, ist die Ausnutzung der Fehlvorstellung einer strafrechtlichen Relevanz, um somit auf die Kunden den Druck auszuüben, der auch tatsächlich so empfunden wird, da man sich eben doch nicht so 100% sicher ist, ob man nicht vielleicht doch auch für die tatsächlich nicht bestellte Leistung seine Kreditkartennummer aus Versehen eingegeben hat. Diese Praxis ist rechtswidrig, da kein Anspruch auf die Abgabe einer solchen Versicherung besteht.

## ***Keine Verpflichtung zur Abgabe einer „eidesstattlichen Versicherung“***

Selbst wenn nämlich ein Kreditkartenanbieter eine echte „eidesstattliche Versicherung“ vor einer zuständige Behörde verlangen sollte, dürfte in aller Regel darauf kein Anspruch bestehen. Nach dem BGB kann eine eidesstattliche Versicherung nämlich nur verlangt werden, wenn ein Auskunftsanspruch aufgrund einer Rechenschaftspflicht besteht (§ 259 BGB). Der Kunde ist aber weder dem Kreditkartenunternehmen noch der Bank gegenüber verpflichtet, Rechenschaft über etwas abzulegen, was gar nicht vorhanden ist, nämlich eine Weisung des Karteninhabers an den Kartenaussteller die Forderung des Internetanbieters zu erfüllen. Für die Feststellung der Identität des Nutzers der Kartenummer ist die Kartengesellschaft allein zuständig.

## ***Verstoß gegen UWG***

Die Praxis der Kartenaussteller ihre Kunden mit unechten „eidesstattlichen Versicherungen“ unter Druck zu setzen, über etwas Rechenschaft abzulegen, worüber sie keine Rechenschaftspflicht trifft, ist sittenwidrig i.S.d. § 1 UWG, weil die Verbraucher hierdurch über ihr Recht, die Abbuchung von ihrem Konto ohne weiteres zu stornieren getäuscht werden. Zudem dürfte in dem Verlangen einer „eidesstattliche Versicherung“ von einer nicht zur Abnahme von solchen Versicherungen befugten Stelle auch eine Verletzung des Vertrauens in die Rechtspflege liegen. Der VSV sollte diesbezüglich Klage einreichen.

## ***Empfehlung für die Verbraucher***

Bis zu einer Entscheidung hierüber kann der Verbraucher wählen, ob er ggf. in eine gerichtliche Auseinandersetzung mit sehr guten Erfolgsaussichten gehen möchte, oder ob er die vermeintliche „eidesstattliche Versicherung“ abgibt. Irgendwelche Folgen treffen ihn hierbei jedenfalls dann nicht, wenn er sich fahrlässig irrt. Kann ihm eine vorsätzliche falsche Erklärung nachgewiesen werden kommt allerdings unter Umständen der Tatbestand des Betruges in Betracht.

## ***Fazit***

Das von den Anbietern im „e-commerce“ stets im Munde geführte Postulat, das Vertrauen der Verbraucher in die neuen Vertriebswege zu stärken (einen Slogan, den die Europäische Kommission ebenfalls propagiert, auch wenn es doch eigentlich darum gehen sollte, zunächst einmal die rechtliche Basis für dieses Vertrauen zu schaffen, damit die Kunden nicht auf etwas vertrauen, was es gar nicht gibt) kann auf diese Weise sicherlich nicht erreicht werden und die Kreditkartenunternehmen wären gut beraten, von ihren Kunden nicht länger rechtswidrig „eidesstattliche Versicherungen“ zu verlangen.